

Formular - Unterhaltsberechnung

I. Ermittlung: reale Einkünfte

Art der Einkünfte	Monat	Reale Einkunft Name 1	Reale Einkunft Name 2	Infos und Erklärungen im Internet
Reale Einkünfte				http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/einkuenfte.html
Aus Arbeitsvertrag (12 Gehaltsnachweise)				
Netto-Einkommen gesamt				
Netto-Einkommen mtl.				
Weitere Einkünfte				
Einkünfte aus Vermietung jährlich				
Einkünfte aus Selbständiger Tätigkeit jährlich				
Einkünfte aus Gesellschaftsbeteiligung				
Kapitaleinkünfte jährlich				
Einkünfte aus Nebentätigkeit				
Sonstige Einkünfte jährlich				
Weiter Einkünfte insgesamt jährlich				
Weitere Einkünfte insgesamt mtl.				
Sachleistungen - Geldwerte Vorteile				Ziff. 4 SúdL http://www.sueddeutsche-leitlinien.de/blog-suedl/suedl-upload/2010/02/Sueddeutsche_Leitlinien_2012.pdf
Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion				http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/einkuenfte.html
<ul style="list-style-type: none"> •Krankengeld •Arbeitslosengeld •Kurzarbeitergeld •Schlechtwettergeld •Konkursausfallgeld •Mutterschaftsgeld •Altersrente •Berufsunfähigkeitsrente •Elterngeld •Wohngeld 				
Besondere Einnahmen				
Abfindungen				
Trinkgelder				

Formular - Unterhaltsberechnung

Gratifikationen			
Sonstiges			
Vermögenswirksame Leistungen	http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/einkuenfte.html		
jährlich			
monatlich			

Anmerkungen und Kommentare:

Formular - Unterhaltsberechnung

II. Anlage: Wohnvorteil

Hinweise:

Dieses Formular ist auszufüllen, wenn einer der Beteiligten mietfrei im Eigenheim wohnt. Minderjährigen Kindern wird ein Wohnvorteil nicht zugerechnet. Wohnt also das unterhaltsbedürftige minderjährige Kind beim betreuenden Ehegatten und bezahlt dieser keine Miete, kommt es nur auf einen Wohnvorteil des betreuenden Elternteils an. Bitte beantworten Sie die im Formular gestellten Fragen. Anhand Ihrer Angaben ermitteln wir einen eventuell anzurechnenden Wohnvorteil des Unterhaltspflichtigen und/oder des Unterhaltsbedürftigen. Weitere Hinweise zum Wohnvorteil finden Sie auf unserer Homepage auf der Seite „EIGENHEIM – WOHNVORTEIL“ (Link: <http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/wohnung-und-eigenheim.html>).

Die folgende Tabelle dient dazu Ihnen einen Überblick zu den maßgebenden Umständen zu vermitteln. Bitte geben Sie Ihre Antworten aus Platzgründen mit einem gesonderten Schreiben und fügen Sie nach Möglichkeit Belege zu Ihren Angaben bei.

Objektiver Mietwert der tatsächlichen Wohnung	Was würde mir das Wohnen in dem Haus/Wohnung kosten, wenn es gemietet wäre (= ortsüblicher Mietwert)? Für die Antwort ist zu wertbildenden Faktoren (Lage, der betroffenen Wohnung vorzutragen (OLG München Beschluss v. 17.4.2007 - 2 UF 1607/06, FamRZ 2007, 1655)	
	Lage	
	Baujahr,	
	Größe,	
	Ausstattung,	
	Sonderausstattung,	
	Sonstiges	
Angemessener Wohnwert eine fiktiven Singlewohnung	Handelt es sich um die ehemalige Ehemwohnung müssen wir weiter danach fragen, was der (Ex-)Ehegatte an Miete bezahlen würde, wenn er aus der Wohnung auszieht und für sich alleine eine angemessenen Wohnung mietet	
	Fiktive Miete für Singlewohnung ?	
Abzüge von hauslasten vom Wohnvorteil	Hauslasten, die im Falle einer Vermietung der tatsächlichen Wohnung auf den Mieter nach <u>Betriebskostenverordnung (BetrKV)</u> nicht umlagefähig sind , können zum Ansatz kommen	
	Kosten der Verwaltung	
	Hausumlage bei Wohnung in eine WEG	
	Instandhaltungskosten Vor allem in Fällen, in denen sich die Kosten für die Instandhaltungsmaßnahme voraussichtlich in einem Rahmen halten werden, der durch Instandhaltungsrücklagen aufgebracht werden kann und nicht die Inanspruchnahme eines Kredits erfordert, wird die Zubilligung einer Instandhaltungsrücklage als Minderung des Wohnvorteils zu prüfen sein Es sich um konkrete Instandhaltungsmaßnahmen handeln, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Bewohnbarkeit des Hauses zu erhalten . Allgemeine Reparaturen, die den aktuellen Wert des Hauses erhöhen und nicht zur Erhaltung des Gebrauchswerts veranlasst sind, fallen nicht hierunter	
	Sonstige nicht umlagefähige Hauslasten	
Immobilienkredit:	Kreditbelastungen aus der Anschaffungsfinanzierung sind zweifelsfrei nicht umlagefähig und damit abzugsfähig. Es ist zu prüfen unter welchen Umständen sowohl die monatliche Zins- als auch die monatliche Tilgungsleistung in Abzug kommt. Wir bitten deshalb um Vorlage eines Zins- und Tilgungsplan der finanzierenden Bank.	
	Monatliche Zinsrate	
	Monatliche Tilgungsrate	